



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 7/2008

Schleswig, 26. Mai 2008

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de – Rathaus – Stadtinfo eingesehen bzw. abgerufen werden.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt

- Seite 63 Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2008
- Seite 64 Bekanntmachung der kommunalen Regelung der Stadt Schleswig über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen
- Seite 66 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Schleswig - Gebiet südlich der Straße Ilensee zwischen den Grundstücken des Jugendaufbauwerkes und der Schleswiger Stadtwerke -;
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Seite 66 Teilung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Schleswig - Gebiet der ehemaligen Kaserne „Auf der Freiheit“/Westteil - in den - Bebauungsplan Nr. 83 (A) - Nordteil - Gebiet östlich des Holmer Noorweges, südlich der ehemaligen Kleinbahntrasse bis zum Holmer Noor, mit dem östlichen Abschluss Planstraße C - und Bebauungsplan Nr. 83 (B) - Südteil - Gebiet östlich des St. Johannisklosters einschließlich Holmer Noor, westlich des vorhandenen Sportboothafens und mit dem südlichen Abschluss am Schleiufer -;
hier: Bekanntmachung des Teilungsbeschlusses
- Seite 67 Bebauungsplan Nr. 83 (A) - Nordteil - Gebiet östlich des Holmer Noorweges, südlich der ehemaligen Kleinbahntrasse bis zum Holmer Noor, mit dem östlichen Abschluss Planstraße C - ;
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Seite 67 Lärmaktionsplan der Stadt Schleswig;
hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes
- Seite 68 Bekanntmachung über die Jahresabschlussprüfung 2006 nach dem Kommunalprüfungsgesetz (KGP) der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

DER STADT SCHLESWIG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2008

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 22. Mai 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag d. Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	484.000 EUR		30.242.300 EUR	30.726.300 EUR
die Ausgaben	484.000 EUR		30.242.300 EUR	30.726.300 EUR
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	105.200 EUR		6.331.500 EUR	6.436.700 EUR
die Ausgaben	105.200 EUR		6.331.500 EUR	6.436.700 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	1.329.800 EUR	auf	2.724.200 EUR
2. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	211,23	auf	213,49

Schleswig, 23. Mai 2008

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

(L.S.)

gez.

Thorsten Dahl
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 127, während der Dienststunden öffentlich aus.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 7/2008 vom 26. Mai 2008

Bekanntmachung

Kommunale Regelung der Stadt Schleswig über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 22. Mai 2008 folgende Regelung über die Gewährung von De-minimis Bürgschaften durch die Stadt Schleswig beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadt Schleswig übernimmt gem. § 86 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein Bürgschaften nur **im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben**. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2. Der Darlehensnehmer hat gegenüber dem Darlehnsgeber und der Stadt Schleswig für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen **ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung** für die Stadt Schleswig verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres einzureichen.

2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den **europarechtlichen Beihilfenvorschriften** vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1 Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2 Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.
- 2.3 Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen“ (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.).
- 2.4 Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich **nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten** im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 288/2 vom 09.10.1999, S. 2 ff.). Dies ist dem Kreditgeber und der Stadt Schleswig auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 2.5 Der **verbürgte Teil des Darlehens**, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf bezogen auf einen 3-Jahres-Zeitraum **insgesamt 1.500.000 Euro** je Unternehmen nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80 % des Darlehns betragen.
- 2.6 Der Darlehensnehmer hat vor Gewährung der Bürgschaft dem Darlehensgeber schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Jahren erhalten hat.

- 2.7 Es wird nur eine Ausfallbürgschaft ohne Verzicht auf die Einrede der Vorausklage übernommen.
- 2.8 Die Dauer der Bürgschaft beschränkt sich auf den Zeitraum der Zinsbindungsfrist, höchstens jedoch auf 10 Jahre.
- 2.9 Bürgschaften werden nur für Kredite oder für sonstige finanzielle Verpflichtungen übernommen, deren Rückzahlung durch die Kreditnehmer bei normalen wirtschaftlichem Ablauf erwartet werden kann.
- 2.10 Die Stadt Schleswig behält sich das Prüfungsrecht nach §§ 86 Abs. 6 und 95 h Abs. 6 GO vor.
- 2.11 Für Unternehmen, an denen neben der Stadt Schleswig weitere Kommunen oder auch andere beteiligt sind, erfolgt eine Bürgschaftsübernahme in der Regel nur anteilig nach dem Beteiligungsverhältnis.
- 2.12 Tilgungen mindern den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Kreditbetrages anteilig.

3. Kosten

- 3.1 Für die Übernahme werden laufende Entgelte (Bürgschaftsprovision) erhoben, die den Bürgschaftsvorteil in voller Höhe abschöpfen.
- 3.2 Die Höhe der jährlichen Bürgschaftsprovision wird auf Basis des zum Jahresanfang verbliebenen Restkapitalstandes nach dem Prozentsatz errechnet, der sich aus der Differenz des Zinssatzes für eine verbürgte und dem Zinssatz für eine unverbürgte Kreditgewährung ergibt. Dazu teilt der Bürgschaftsnehmer unaufgefordert bis zum 10. Januar die Höhe des Restdarlehens mit. Die erste laufende Bürgschaftsprovision ist mit Auszahlung des Kreditbetrages, spätestens jedoch einen Monat nach Übersendung der Bürgschafts-urkunde fällig. Die späteren Bürgschaftsprovisionen sind bis zum 15. Januar zu zahlen. Sollte die Mitteilung des Bürgschaftsnehmers nicht bis spätestens zum 30. Januar eingegangen sein, richtet sich die Gebühr nach dem letzten mitgeteilten Saldenstand.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Schleswig, den 23. Mai 2008

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

gez.
Thorsten Dahl (L.S.)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 22.05.2008 beschlossen, für das Gebiet südlich der Straße Ilensee zwischen den Grundstücken des Jugendaufbauwerkes und der Schleswiger Stadtwerke eine 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Schleswig aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 26.05.2008

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 7/2008 vom 26. Mai 2008

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 22.05.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 83 der Stadt Schleswig - Gebiet der ehemaligen Kaserne „Auf der Freiheit“/Westteil - in den

- Bebauungsplan Nr. 83 (A) - Nordteil - Gebiet östlich des Holmer Noorweges, südlich der ehemaligen Kleinbahntrasse bis zum Holmer Noor, mit dem östlichen Abschluss Planstraße C -
und den
- Bebauungsplan Nr. 83 (B) - Südteil - Gebiet östlich des St. Johannisklosters einschließlich Holmer Noor, westlich des vorhandenen Sportboothafens und mit dem südlichen Abschluss am Schleiufer –

zu teilen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 26.05.2008

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 7/2008 vom 26. Mai 2008

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 22.05.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 A (Nordteil) – Gebiet östlich des Holmer Noorweges, südlich der ehemaligen Kleinbahntrasse bis zum Holmer Noor, mit dem östlichen Abschluss Planstraße C - gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 A bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 03.06.2008 bis zum 16.06.2008 während der Dienststunden im Bau- und Umweltamt der Stadt, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Auf die verkürzte Auslegungsfrist wird hingewiesen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Schleswig, 26.05.2008

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 7/2008 vom 26. Mai 2008

Bekanntmachung

Auf der Grundlage der §§ 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) hat die Stadt Schleswig einen Lärmaktionsplan erarbeiten lassen.

Der Entwurf dieses Planes mit den dazugehörigen Lärmkarten liegt in der Zeit vom 03.06.2008 bis zum 02.07.2008 während der Dienststunden im Bau- und Umweltamt der Stadt, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist hat jedermann die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und sich erläutern zu lassen. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlich zur Niederschrift vorgebrachten Äußerung und Erörterung.

Der Lärmaktionsplan ist auch im Internet unter www.schleswig.de einzusehen. Stellungnahmen, Fragen und Anregungen können während der Auslegungsfrist auch per E-Mail an bau-umwelt@schleswig.de gesandt werden.

Schleswig, 26.05.2008

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 7/2008 vom 26. Mai 2008

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig – Pflegeheim Zum Ohr und Alten- und Pflegeheim Rathausmarkt- ist durch die Baltic Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Kiel im Auftrag des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein im April 2007 geprüft worden.

Der daraufhin erstellte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2006 enthält folgenden Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig, Schleswig, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein (KPG SH) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung der Senioreneinrichtungen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 1 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Senioreneinrichtungen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werk- Heimleitung der Senioreneinrichtungen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Senioreneinrichtungen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Senioreneinrichtungen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Kiel, 03. Mai 2007

Baltic Revisions- und
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. (Tiedgen)
Wirtschaftsprüfer

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 07. Februar 2008 folgenden Vermerk übersandt:

Als Anlage werden gem. § 14 Abs. 4 KPG zwei Berichte über die o.g. Prüfung mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers übersandt.

Im Auftrag
gez. Kaiser

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 10. September 2007 (Tagesordnungspunkt 14) folgenden Beschluss gefasst:

„Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Die Ratsversammlung beschließt die Annahme und Feststellung des mit dem Bericht der Baltic GmbH über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2006 vorgelegten Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2006 für die Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig –Teilbereiche Pflegeheim Zum Öhr und Alten- und Pflegeheim Rathausmarkt- wie folgt:

Es betragen im Jahresabschluss 2006		
1.	die Bilanzsumme	3.975.289,14 EUR
2.	in der Gewinn- und Verlustrechnung	
	2.1 die Erträge	3.074.989,43 EUR
	2.2 die Aufwendungen	3.192.105,43 EUR
3.	der Jahresfehlbetrag	-117.116,00 EUR

Die Verwendung des Jahresergebnisses wird wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig –Teilbereiche Pflegeheim Zum Öhr und Alten- und Pflegeheim Rathausmarkt- für das Wirtschaftsjahr 2006 in Höhe von - 117.116,00 EUR (-16.793,20 EUR Pflegeheim Zum Öhr / -100.322,80 EUR Alten- und Pflegeheim Rathausmarkt) ist gem. § 8 Eigenbetriebsverordnung über den städtischen Haushalt auszugleichen“.

Dieser Antrag wird mit 29 Ja-Stimmen angenommen.

Der Jahresabschluss 2006 der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig –Pflegeheim Zum Öhr und Alten- und Pflegeheim Rathausmarkt- sowie der Lagebericht liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an 7 Tage zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Gebäude des Pflegeheimes Zum Öhr - Zimmer 2.30, Zum Öhr 2, 24837 Schleswig, öffentlich aus.

Veröffentlicht gem. § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) in der Fassung vom 01. April 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1996 S. 401)

Schleswig, 26. Mai 2008

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 7/2008 vom 26. Mai 2008